

A&H ENG Information

Ihre Kontaktperson

Enrico Ragoni (ACM/LPO), Produktentwicklung, Dokumentation, Zertifizierung

FON +41 41 420 49 64 | air-work(at)air-work.com

Neue europäische PSA-Verordnung

Im Europäischen Wirtschaftsraum wird die Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG durch die Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425 ersetzt.

Die Schweiz setzt die EU-Verordnung mit der neuen PSA-Verordnung SR 930.115 um. In den Staaten der EU wird diese Verordnung direkt wirksam.

Produkte, welche der heute geltenden PSA-RL 89/686/EWG entsprechen, dürfen noch bis 20. April 2019 in Verkehr gebracht werden.

Ab dem 21. April 2019 dürfen nur noch PSA in Verkehr gebracht werden, welche den Anforderungen von (EU) 2016/425 bzw. SR 930.115 entsprechen.

Produkte, welche bereits der neuen Verordnung entsprechen, dürfen ab dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht werden (d.h. ein Jahr Überschneidung zwischen den alten und neuen Zulassungskriterien).

Die EU-Baumusterbescheinigungen (EU-BMB) werden grundsätzlich nur noch 5 Jahre Gültigkeit haben (Erneuerung möglich).

Die im Kontext zu unseren Produkten relevanten und harmonisierten EN-Normen aus der Reihe der PSA gegen Absturz, welche teilweise auch in der EASA CM-CS-005 PCDS referenziert sind, werden in der (EU) 2017/425 übernommen.

Die neue Verordnung (EU) 2016/425 könnte evtl. auch formelle Auswirkungen auf das EASA CM-CS-005 PCDS haben. Die EASA wird, falls nötig, die entsprechenden Dokumente anpassen und publizieren.

Zeitplan

Zeitplan	2017	2018	2019	2022	2023
Gültigkeit RL 89/686/EWG	bis 20.04.2018				
Gültigkeit Vo (EU) 2016/425		ab 21.04.2018			
Inverkehrbringen nach 89/686/EWG	bis 20.04.2019				
Inverkehrbringen nach (EU) 2016/425		ab 21.04.2018			
Gültigkeit EG-BMB* nach 89/686/EWG				bis 21.04.2023	
Gültigkeit EU-BMB** nach (EU) 2016/425		ab 21.04.2018 max. 5 Jahre		max. 5 Jahre	
Inkrafttreten der CH PSA-VO SR 930.115		ab 21.04.2018 max. 5 Jahre			

* EG-BMB: EG-Baumusterprüfbescheinigung

** EU-Baumusterprüfbescheinigung

Was bedeutet das für unsere Kunden?

Zunächst einmal hat dies für unsere Kunden und bestehende Produkte keine Bedeutung und auch keine Massnahmen zur Folge;

Die Gültigkeitsdauer der EG- bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigungen ist nicht gleichzusetzen mit der Lebensdauer der Produkte gemäss Etikette;

Die EG- bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung (EG- bzw. EU-BMB) ist massgebend zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Produktes. Erfolgt eine technische oder rechtliche Änderung, so ist dies nach Inverkehrsetzung des Produktes für das betreffende Produkt nicht mehr massgebend¹⁾;

Produkte wie der Hubschrauber-Bergesack 9319X, 9319X1, 922X, das Bergedreieck TYRAH AR und ähnliche, die schon jetzt eine auf 5 Jahre beschränkte EG-Baumusterbescheinigung besitzen, können bis zum Ablauf dieser Lebensdauer (Exp-Date) uneingeschränkt genutzt werden;

September 2017

Zum Zeitpunkt des Ablaufes o.g. Lebensdauer müssen die EG-Baumusterprüfbescheinigung erneuert werden und der neuen VO 2016/425/EU entsprechen

- Bergesäcke 9319X und 9319X1, EG-BMB Nr. E 6857/2, gültig bis 31.08.2020
- Bergesack 922X, EG-BMB Nr. E 7111, gültig bis 31.10.2021
- Bergetau MERS2, EG-BMB Nr. 1110, gültig bis 20.04.2019
- Bergedreieck TYRAH AR, EG-BMB Nr. 201-3530, gültig bis 01.04.2022

Alle anderen EG-BMB von A&H für Verbindungsmittel (BS_1_1_Y, BKS_2_ECW, BKS_3_SPW, RTK_2_Y usw.) müssen bis 20.04.2019 erneuert werden;

Vorbehalten bleibt der Verfall (Exp-Date) eines Produktes noch vor Ablauf der auf den 19.04.2019 festgesetzten Frist. In diesem Fall kann ein Produkt ab dem 21.04.2018 nach der der neuen (EU) 2016/425 zertifiziert werden.

Beachte:



- EG-Baumusterprüfbescheinigungen (**EG-BMB**) heissen die Dokumente nach der alten Richtlinie 89/686/EWG
- EU-Baumusterprüfbescheinigungen (**EU-BMB**) heissen die Dokumente nach der neuen Verordnung 2016/425/EU

Kontakt und Fragen

Wir werden unsere Kunden ca. 6 Monate vor Verfall der EG-BMB kontaktieren, um ggf. Anpassungen am Baumuster besprechen zu können.

Sollten sich aus bisher nicht erkennbaren Gründen Massnahmen formeller oder technischer Natur ergeben, so werden wir Sie als unsere Kunden erneut kontaktieren und mit Ihnen die Sachlage besprechen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1) mit Ausnahme der Feststellung gravierender Mängel oder verschärfter Bauvorschriften (Korrekturmassnahmen nach Art. 8(9) der (EU) 2016/425



Beachten Sie bitte die Links und Dokumente auf unserer Website in der Rubrik A&H ENG



www.nsbiv.ch
www.sibe.ch
www.bg-verkehr.de
www.linkedin.com

